

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Neues Landleben e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in 19372 Ziegendorf, Hauptstraße 31.

Die Eintragung erfolgte am Amtsgericht Neuruppin, Vereinsregister 4912 NP.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Betätigungsfelder

Der Verein Neues Landleben e.V. ist eine Organisation, die es sich zur Aufgabe macht, die Dorfgemeinschaft durch gemeinsames Handeln zu stärken und das Bewusstsein zu entwickeln, dass ein Leben auf dem Lande durchaus attraktiv und zukunftsorientiert sein kann.

Der rechtliche Rahmen des Vereins wird durch das Grundgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch vorgegeben.

Die Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
2. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
3. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
4. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Sports;
7. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Zweck, Umsetzung, Gemeinnützigkeit

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Pflege und weitere Gestaltung unter ökologischen Aspekten der Streuobstwiese, naturnahes Gärtnern im Garten am Haus neues Landleben nach den Kriterien „Natur im Garten“, Anlegen eines Permakultur-Gartens auf der Streuobstwiese in Ziegendorf;
2. Arbeitseinsätze zur Dorfverschönerung und Dorfentwicklung, Wanderungen zur Erkundung der Heimat mit Führungen zur Heimatgeschichte;
3. Veranstaltungen zum Erhalt der plattdeutschen Sprache;
4. Organisation von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren;
5. Schaffung von Bildungsangeboten im „Haus neues Landleben“, z.B. Sprachseminare zum Erlernen der englischen Sprache;
6. Organisation von Konzerten;

7. Organisation von Sportangeboten für Jung und Alt, z.B. Nordic-Walking, Gymnastik;
8. Unterstützung bei der Sanierung des historischen Gebäudes der alten Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zum Verein zählen auch Fördermitglieder. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne ein Stimmrecht teilnehmen. Personen, die sich um den Verein sehr verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
Wahl der Kassenprüfer,
Festsetzung der Mitgliederbeiträge und
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal, findet eine Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Einberufung und Abstimmung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung
- b. Kassenführung
- c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- f. Aufnahme neuer Mitglieder und die Beendigung von Mitgliedschaft
- g. Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins
- h. Sorgfältiger Umgang mit den persönlichen Daten der Mitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, über Einzelausgaben in Höhe von bis zu 2500,00 Euro alleine zu entscheiden, über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Sitzungen des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist, die drei Tage möglichst nicht unterschreiten sollte. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegt. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für besondere Betätigungsfelder können auf Empfehlung des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

4. Zusammensetzung des Vorstandes

Vorsitzender
Stellvertretender des Vorsitzenden
Hauswart für das Mehrfunktionshaus Ziegendorf
Kassenwart
Schriftführer

5. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

5.1. Zwei von den Vorstandsmitgliedern Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden und Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich. Außergerichtlich kann der Verein von einem der genannten Vorstandsmitglieder allein vertreten werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

5.2. Der Kassenwart ist für die Dokumentierung der Zahlungsbelege verantwortlich. Auf der Jahreshauptversammlung gibt er einen Kassenbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr. Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der jeweilige Kassenwart zum Onlinebanking berechtigt werden.

5.3. Der Schriftführer protokolliert den Verlauf von Mitgliederversammlungen. Auf Vorstandssitzungen führt er das Sitzungsprotokollbuch des Vorstandes.

5.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Abberufung eines Vorstandes erfolgt nur dann wirksam, wenn ein wichtiger Grund, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vorliegt. Die Entscheidung über die Abberufung trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen

1. und 2. Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Kassenprüfung vor der Jahreshauptversammlung durch und legen einen Kassenbericht vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ziegenderf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Insbesondere ist es für die Pflege und den Erhalt der Streuobstwiese in Ziegenderf einzusetzen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.